Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1977)

Rubrik: Südliches Afrika

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und medizinisches Material, 212 Tonnen Lebensmittel, Zelte, Decken und 2 Tonen Seife) für die Opfer des Konflikts im Ogaden. Ihr Gesamtwert belief sich auf 1 757 100 Schweizer Franken

Diese Zahlen enthalten jedoch nicht die Lebensmittelsendungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die auf S. 35 dieses Berichts zu finden sind.

Schutz

AUF ÄTHIOPISCHER SEITE. — Im Lauf der beim Ersten Vizepräsidenten des DERG unternommenen Schritte bat der Regionaldelegierte um eine Liste mit den Namen der sich in äthiopischem Gewahrsam befindenden Gefangenen und um die Genehmigung, dieselben zu besuchen.

Er gab ferner dem Wunsch Ausdruck, die Gefangenen mögen in der Hauptstadt in einer einzigen Anstalt untergebracht werden, um die Besuche bei ihnen zu erleichtern, da die Kampfzonen aus Sicherheitsgründen für Nichtmilitärpersonen verboten sind.

Die beiden ersten Punkte seiner Bitte wurden ihm gewährt, und so besuchte der Regionaldelegierte Ende August zwei Gefangene im Krankenhaus von Derre Dawa und einen anderen Häftling in Addis Abeba.

Anlässlich der vom IKRK-Generaldelegierten für Afrika im Oktober durchgeführten Mission wurde ihm von den äthiopischen Behörden eine Liste mit den Namen von 161 als vermisst gemeldeten Personen überreicht. Diese Liste wurde vom IKRK an die Gegenpartei weitergeleitet.

AUF SOMALISCHER SEITE. — Im Oktober besuchte der gerade in Mogadischu weilende IKRK-Regionaldelegierte 150 in der Anstalt von Geladi im Ogaden inhaftierte Personen, deren Namensliste ihm übergeben worden war. Die von diesen Gefangenen geschriebenen Familienmitteilungen wurden nach Addis Abeba weitergeleitet, um vom Äthiopischen Roten Kreuz verteilt zu werden.

Südliches Afrika

Da sich die Lage im südlichen Afrika verschlechterte, verstärkte das IKRK seine Tätigkeit in diesem Raum.

Was die traditionelle Schutztätigkeit des IKRK anbetrifft, so unternahm es zahlreiche Schritte, um die Genehmigung zum Besuch sämtlicher infolge der laufenden Konflikte inhaftierten Personen zu erhalten. Es hatte bisher nur Zugang zu gewissen Gruppen von Häftlingen.

Das IKRK verstärkte ferner seine medizinische Hilfeleistung für die Opfer der Konflikte, indem es die bestehende oder im Entstehen begriffene sozialmedizinische Infrastruktur unterstützte. Die Hilfeleistung bestand ebenfalls in ergänzenden Lebensmitteln, die in erster Linie den Kindern, Frauen, Verwundeten und Kranken, die Opfer der Ereignisse waren, vorbehalten blieben. Das IKRK hatte im Februar, Juni und Dezember insgesamt drei Spendenaufrufe an die Regierungen, die nationalen Rotkreuzgesellschaften und die internationalen Sonderorganisationen erlassen, um dieses Aktionsprogramm in die Tat umzusetzen und ihre finanzielle und materielle Unterstützung zu erhalten. Bei der Durchführung dieser humanitären Aufgaben im Einsatzgebiet stützte sich das IKRK auf die Regierungen, nationalen Gesellschaften und Befreiungsbewegungen der betroffenen Länder.

Die IKRK-Delegierten hielten Kontakte mit den Vertretern der Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika aufrecht, unter anderen mit der «Patriotischen Front» (ZAPU und ZANU) und der « South West African People's Organisation» (SWAPO). Durch diese Kontakte sollte die Zusammenarbeit zwischen diesen Bewegungen und dem IKRK auf dem Gebiet des humanitären Schutzes und der humanitären Hilfeleistung sowie auf dem der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze des Roten Kreuzes entwickelt werden.

Mehrere Posten mit Medikamenten wurden den Vertretern dieser Bewegungen in Angola, Moçambique und Sambia übergeben.

Rhodesien/Zimbabwe

Der Personalbestand der IKRK-Delegation in Salisbury, die zu Beginn des Berichtsjahrs aus einem einzigen Delegierten bestand, nahm im Lauf des Jahres beträchtlich zu. Im ersten Halbjahr wurden dem Delegationsleiter eine Delegierte des Zentralen Suchdienstes und ein für das Einsatzgebiet vorgesehener Delegierter zugeteilt. Ab Juni beschränkte dieser zweite Delegierte seine Tätigkeit auf den westlichen Teil des Landes, nachdem ein Büro in Bulawayo eröffnet worden war.

Im zweiten Halbjahr erhöhte sich die Zahl der Mitglieder dieser Delegation noch um vier: ein Verwalter, ein hauptsächlich mit den Problemen der Inhaftierung betrauter Delegierter, ein Arzt und eine Krankenschwester, die die medizinische Aktion in den « geschützten Dörfern » überwachen sollten.

ANWENDUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS.
— Angesichts der Entwicklung der Lage in Rhodesien/Zimbabwe richtete der Präsident des IKRK am 14. Januar 1977 folgenden Aufruf an die verschiedenen Führer der Konfliktparteien:

Im November 1976 traf ich anlässlich der Genfer Rhodesienkonferenz in Begleitung meiner Mitarbeiter mit den Leitern der an der Konferenz teilnehmenden Delegationen zusammen und diskutierte mit ihnen über die sich aus dem bewaffneten Konflikt zwischen den nationalistischen Bewegungen und den Behörden von Salisbury ergebenden humanitären Probleme. Im Hinblick auf die ständig steigende Zahl von Opfern und die mögliche Verschärfung der Kämpfe im Falle eines Scheiterns der Konferenz haben wir alle amKonflikt beteiligten Parteien aufgefordert, das geltende humanitäre Völkerrecht und besonders die folgenden humanitären Grundsätze zu achten und für ihre Anwendung Sorge zu tragen:

- 1. Die sich ausser Gefecht befindenden und nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmenden Personen haben ein Recht auf Achtung ihrer Lebens sowie ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit. Diese Menschen sind unter allen Umständen zu schützen und menschlich zu behandeln, ohne jegliche Unterscheidung negativer Art.
- 2. Die Verwundeten und Kranken werden von der Konfliktpartei, in deren Händen sie sich befinden, geborgen und gepflegt.
 Der Schutz erstreckt sich auch auf das Sanitätspersonal, die
 Einrichtungen, die Sanitätstranspormittel und das Sanitätsmaterial. Das Kennzeichen des Roten Kreuzes ist das Zeichen
 dieses Schutzes; es darf zu keinem anderen Zweck verwendet
 und muss stets beachtet werden.
- 3. Es ist verboten, einen sich ausser Gefecht befindenden oder sich ergebenden Gegner zu töten oder zu verletzen.
- 4. Die sich im Gewahrsam der gegnerischen Partei befindenden Kriegsgefangenen und Zivilpersonen haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens, ihrer Würde, ihrer Familienrechte und ihrer Überzeugung. Sie sind vor jeglicher Gewalttat zu schützen. Sie haben das Recht, Nachrichten mit ihren Familien auszutauschen und Hilfsgüter zu empfangen.
- 5. Jede Person geniesst den grundlegenden gerichtlichen Schutz. Niemand darf für eine Tat zur Rechenschaft gezogen werden, die er nicht begangen hat. Niemand darf der Folter oder grausamen bzw. erniedrigenden Strafen oder Behandlungsweisen unterworfen werden.
- 6. Die Konfliktparteien und die Angehörigen ihrer Streitkräfte haben kein unbegrenztes Recht bei der Wahl der Kriegsmittel und -methoden. Es ist untersagt, Waffen oder Kriegsmethoden anzuwenden, die unnötige Verluste oder Leiden verursachen.
- 7. Die Konfliktparteien werden stets zwischen der Zivilbevölkerung und den Kombattanten unterscheiden, um die Bevölkerung und die zivilen Güter zu schützen. Angriffe sind nur gegen militärische Ziele zu richten.

Wir haben ferner darum gebeten, dem IKRK sämtliche Erleichterungen zu gewähren, damit es die von beiden Seiten gemachten Gefangenen besuchen und der Zivilbevölkerung, die Opfer des Konflikts ist, humanitäre Hilfe zuteil werden lassen kann. Wir haben namentlich Ian Smith die Bitte des IKRK erneut vorgetragen, alle mit der Waffe in der Hand gefangengenommenen nationalistischen Kombattanten und sämtliche anderen im Zusammenhang mit dem Konflikt verhafteten Personen (verurteilte Gefangene sowie « 30 and 60-day detainees ») besuchen zu dürfen, und zwar zusätzlich zu den Verwaltungshäftlingen, die von den IKRK-Delegierten schon seit mehreren Jahren regelmässig besucht werden.

Obwohl die Verhandlungen für eine friedliche Lösung des Konflikts fortgeführt werden, fürchten wir eine Verschärfung der Feindseligkeiten verbunden mit einer Zunahme der Leiden. Daher richtet das IKRK einen dringenden Aufruf an alle am Konflikt beteiligten Parteien, damit sie sich öffentlich verpflichten, das humanitäre Völkerrecht, dessen fundamentale Grundsätze soeben weiter oben zusammengefasst wurden, zu beachten und anzuwenden. Das IKRK bietet den Parteien seine Dienste an und bittet sie, seinen Delegierten sämtliche Erleichterungen zu gewähren, damit sie den Opfern beistehen können.

Am 16. Juni 1977 gab Joshua N'Komo die Absicht des « African National Council-Zimbabwe African People's Union » (ANC-ZAPU) bekannt, sich zu verpflichten, die Genfer Abkommen und das I. Zusatzprotokoll zu den erwähnten Abkommen anzuwenden. Pfarrer Sithole von der ANC verpflichtete sich seinerseits am 8. September 1977, die Genfer Abkommen und die beiden Zusatzprotokolle einzuhalten. Das gleiche tat am 23. September der Exekutivausschuss des « United African National Council » (UANC) von Bischof Muzorewa.

Am 28. Juli richtete der Präsident des IKRK eine Botschaft an den rhodesischen Premierminister. In dieser Botschaft erinnerte das IKRK an seinen Aufruf vom 14. Januar und schlug der rhodesischen Regierung vor, entweder ihre Absicht bekanntzugeben, die Genfer Abkommen und Protokoll I anzuwenden, oder sich zu verpflichten, die fundamentalen Grundsätze des humanitären Völkerrechts einzuhalten.

Das IKRK intervenierte ferner am 2. Dezember beim rhodesischen Premierminister, damit die Vollstreckung aller gegen die Nationalisten ausgesprochenen Todesstrafen verschoben werde

Em Ende des Berichtsjahrs war noch keine offizielle Antwort seitens der rhodesischen Regierung auf diese beiden Fragen beim IKRK eingetroffen.

Das IKRK versuchte ausserdem, die Achtung des Schutzzeichens des roten Kreuzes durch sämtliche Konfliktparteien zu erwirken, damit die Ambulatorien und Krankenhäuser von den Feindseligkeiten verschon bleiben. Ende August gab der rhodesische Gesundheitsminister dem IKRK bekannt, dass er den Gebrauch des Rotkreuzzeichens für Krankenhäuser und für das Ärztepersonal gestattet.

HAFTSTÄTTENBESUCHE. — Anfang April führte der Generaldelegierte für Afrika eine Mission in Salisbury durch, deren Hauptziel darin bestand, Zugang zu allen im Zusammenhang mit dem Konflikt inhaftierten Personen zu erwirken, einschliesslich der Kombattanten der Befreiungsbewegungen, die gefangengenommen und zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden, und den « 30- and 60- day detainees ».

Trotz dieser Mission und verschiedener von der Delegation im Lauf des Jahres unternommener Schritte gestatteten die Behörden von Salisbury keine Ausdehnung der Besuche der IKRK-Delegierten auf diese Gruppen von Gefangenen. Sie erlaubten dem IKRK hingegen, die ohne Urteil aufgrund der « Emergency Regulations » internierten Verwaltungshäftlinge zu besuchen.

Diese Häftlinge wurden ein erstes Mal zwischen dem 2. und 16. Mai 1977 besucht, als die IKRK-Delegierten sich in 8 Haftanstalten begaben, in denen sich 817 Häftlinge aufhielten (Wha-Wha, Gwelo, Connemara, Que-Que, Gatooma, Salisbury-Remand, Buffalo-Range und Chikurubi). Im Lauf der zweiten Besuchsreihe zwischen dem 28. November und 9. Dezember besuchten die IKRK-Delegierten 946 in 9 Haftstätten untergebrachte Gefangene, und zwar dieselben, die sie schon im Mai besucht hatten, und zusätzlich die Insassen des Gefängnisses von Marandellas. Bei dieser Gelegenheit verteilten die IKRK-Delegierten verschiedene Hilfsgüter an die Gefangenen (siehe Tabelle auf S. 36) und liessen auch den Familien der Häftlinge materielle Hilfe zukommen.

Wie üblich übergab das IKRK nur der betroffenen Regierung die offiziellen und streng vertraulichen Berichte mit den Feststellungen seiner Delegierten. Die rhodesischen Behörden berücksichtigten gewisse Empfehlungen und erklärten sich damit einverstanden, 15 Häftlinge aus medizinischen und humanitären Gründen freizulassen.

HILFELEISTUNG. — Ende 1976 hatte die Delegation in Salisbury eine möglichst vollständige Einschätzung der humanitären Probleme und des Bedarfs — namentlich auf medizinischem Gebiet — der von den Behörden in den sogen. « geschützten Dörfern » zusammengefassten Zivilbevölkerung vorgenommen. Diese Einschätzung wurde durch eine medizinische Mission ergänzt, die der Leiter des medizinischen Dienstes des IKRK vom 8. bis 23. August 1977 durchführte.

Die medizinische Hilfe des IKRK bestand das ganze Jahr über in der Versorgung der Krankenhäuser und Ambulatorien gewisser Missionen mit Medikamenten und medizinischem Material; diese stellen für die Bevölkerung der vom Krieg betroffenen Zonen die einzige ständige medizinische Anwesenheit dar. Ferner wurde einer Vereinigung, die sich um die Wiedereingliederung der Körperbehinderten und Blinden, Opfer des Konflikts, kümmert, finanzielle Unterstützung gewährt.

Seit Beginn des Berichtsjahrs hat das IKRK mit der technischen Unterstützung des «Rhodesischen Roten Kreuzes» ein Ausbildungsprogramm für freiwillige Rotkreuzhelfer, die es unter der Bevölkerung der «geschützten Dörfer» findet, gestartet. Nach erfolgter Ausbildung konnten diese freiwilligen Helfer die Verantwortung für die Erste-Hilfe-Stellen in jenen Dörfern übernehmen, die bis dahin noch nicht über ein Ambulatorium verfügten. Bis zum Ende des Berichtsjahrs waren auf diese Weise 31 solcher Stellen in den den militärischen Operationen am meisten ausgesetzten Bezirken eingerichtet worden.

Das IKRK liess der Bevölkerung der « geschützten Dörfer » auch weiterhin materielle Hilfe in Form von ergänzenden Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Decken zukommen.

Südafrika Namibia/Südwestafrika

Da das IKRK keine ständige Delegation in Südafrika besitzt, wurden die humanitären Probleme in diesem Teil der Welt entweder durch Missionen von Genf aus oder über die Delegationen in Rhodesien bzw. Lusaka/Sambia behandelt.

Südafrika

MISSION DES PRÄSIDENTEN. — Vom 19. bis 26. April unternahm der Präsident des IKRK in Begleitung des Generaldelegierten für Afrika eine Mission in Südafrika, um mit den südafrikanischen Behörden alle sich in diesem Lande stellenden humanitären Probleme zu besprechen.

Der Präsident des IKRK führte Gespräche mit dem Premierminister, mit dem Justiz-, dem Verteidigungs-, dem Gesundheits- und dem Aussenminister sowie mit dem Sekretär für auswärtige Angelegenheiten. Er traf ebenfalls mit Vertretern des Südafrikanischen Roten Kreuzes zusammen und begab sich nach Robben-Island, wo die verurteilten politischen Gefangenen untergebracht sind.

PSYCHIATRISCHE ANSTALTEN. — Im Lauf seiner Mission teilte der Präsident des IKRK den südafrikanischen Behörden mit, das Internationale Komitee habe im Anschluss an seine 1976 durchgeführte Mission den Beschluss gefasst, die psychatrischen Anstalten nicht zu besuchen. Das IKRK vertrat die Ansicht, solche Besuche würden unter den gegebenen Umständen über seinen herkömmlichen Tätigkeitsbereich hinausgehen.

HAFTSTÄTTENBESUCHE. — Bekanntlich hat das IKRK in Südafrika Zugang zu den verurteilten politischen Gefangenen und zu den unter dem Internal Security Amendment Act inhaftierten Personen. Das IKRK erhielt hingegen keine Genehmigung zum Besuch der aufgrund des Terrorism Act oder anderer Sicherheitsgesetze inhaftierten Personen, obwohl es diesbezüglich immer wieder vorstellig geworden ist, unter anderem durch den Präsidenten des IKRK im Lauf seiner Mission.

Im Berichtsjahr fanden zwei Besuchsreihen in Südafrika statt. Im Lauf der ersten, die vom 29. März bis 6. April dauerte, besuchte ein aus vier Delegierten und einem Arzt bestehendes IKRK-Team vier Haftstätten — auf Robben-Island, in Pretoria und in Kroonstadt —, in denen sich insgesamt 373 verurteilte politische Gefangene befanden, an die sie verschiedene Hilfsgüter verteilten (siehe Tabelle auf S. 36).

Bei der zweiten Besuchsreihe vom 8. bis 14. Dezember besuchten der Generaldelegierte und ein Delegierter die unter dem *Internal Security Amendment Act* in Untersuchungshaft gesetzten Personen. Sie begaben sich in vier Haftstätten, d.h. in die Anstalten in Grahamstown, Kingwilliamstown, Modderbee und Johannesburg, in denen insgesamt 61 Häftlinge untergebracht waren.

BESUCHE BEI DEN KUBANISCHEN KRIEGSGEFANGE-NEN. — Im Februar, April, August und Dezember besuchten die IKRK-Delegierten die drei in Pretoria inhaftierten kubanischen Kriegsgefangenen. Die Gefangenen konnten über das Kubanische Rote Kreuz und das IKRK regelmässig mit ihren Familien korrespondieren.

Namibia/Südwestafrika

Ein IKRK-Delegierter begab sich vom 19. bis 30. Juli nach Namibia/Südwestafrika, wo mit dem örtlichen Zweig der nationalen Gesellschaft Kontakte hergestellt wurden.

Regionaldelegation von Lusaka

Der IKRK-Regionaldelegierte in Lusaka führte seine Verbindungsmission bei den sambischen Regierungsbehörden, dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen und anderen Organisationen sowie bei den in diesem Land vertretenen Befreiungsbewegungen fort. Ziel dieser Kontakte war namentlich die Förderung der Achtung und der Anwendung der humanitären Grundsätze und die Planung neuer Schutz- und Hilfsaktionen für die Opfer der Konflikte im südlichen Afrika.

Im Rahmen seiner üblichen Tätigkeit unternahm der Regionaldelegierte Missionsreisen nach Botswana, Lesotho, Malawi und Swasiland.

Er half ferner den IKRK-Delegierten bei ihren verschiedenen Missionen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Konflikten im südlichen Afrika.

Im November 1977 übernahm ein neuer Regionaldelegierter die Aufgaben seines Vorgängers. Ihm wurde ausserdem ein Teil der Aufgaben der Delegation von Nairobi, die Tansania betreffen, übertragen, d.h. er hatte in Daressalam die Kontakte mit den daselbst vertretenen Befreiungsbewegungen, mit dem Befreiungsausschuss der Organisation für Afrikanische Einheit sowie mit der Regierung und dem Tansanischen Roten Kreuz aufrechtzuerhalten soweit es sich um Fragen in bezug auf den Konflikt im südlichen Afrika handelte.

Botswana

Zweimal wandte sich das rhodesische Aussenministerium ans IKRK und bat es offiziell um seine Hilfe, nachdem Kinder aus nahe der Grenze liegenden Missionen nach Botswana gelangt

waren. Daher unternahm ein IKRK-Delegierter im Februar 1977 eine Mission in Botswana, in deren Verlauf er sich ohne Zeugen mit einigen der im Lager von Francistown untergebrachten Kinder unterhalten konnte. Die Behörden von Botswana erlaubten später den Eltern dieser Kinder, sie zu besuchen, und jene, die es wünschten, kehrten in ihr Land zurück.

Der Regionaldelegierte in Lusaka besuchte Botswana in den Monaten März, April, Mai und August insgesamt viermal. Diese Missionen gestatteten es ihm, die Kontakte mit den Behörden von Botswana und mit den Verantwortlichen der nationalen Rotkreuzgesellschaft zu vertiefen sowie eine materielle Hilfe für die in die Lager von Francistown und Selebi Pikwe strömenden Flüchtlinge zu organisieren.

Das Rote Kreuz von Botswana, das den Flüchtlingen sofort eine erste dringende Hilfe angedeihen liess, sah sich jedoch vor finanziellen Schwierigkeiten. Daher stellte ihm das IKRK 30 000 Schweizer Franken für den Kauf von Hilfsgütern wie Decken, Medikamente, ergänzende Lebensmittel und Kleidungsstücke an Ort und Stelle sowie für die Anstellung von Lagerverwaltern zur Verfügung.

Im September nahm der Regionaldelegierte ausserdem an einem gemeinsam vom Roten Kreuz von Botswana und von der Liga der Rotkreuzgesellschaften veranstalteten Seminar teil.

Der neue Regionaldelegierte unternahm im Dezember 1977 eine Missionsreise in dieses Land, um sich bei den Behörden und den Verantwortlichen der nationalen Rotkreuzgesellschaft vorzustellen und die Hilfe für die Flüchtlingslager fortzuführen.

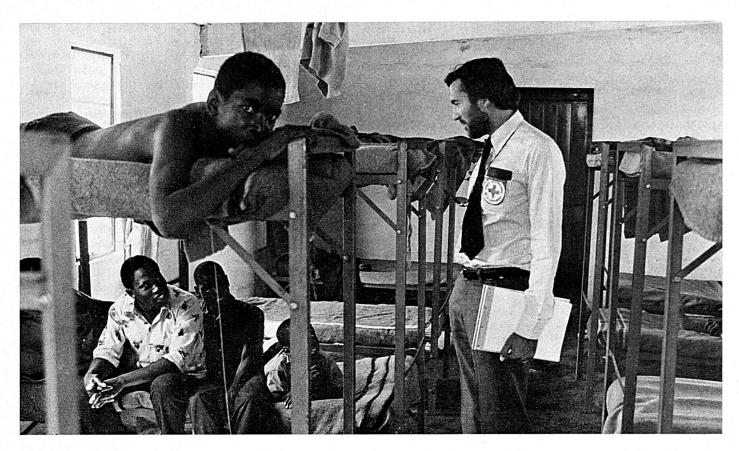
Volksrepublik Angola

Vom 10. bis 26. September begab sich ein IKRK-Delegierter in die Volksrepublik Angola, um die Verbindung zu den angolanischen Behörden und zu den Verantwortlichen des im Entstehen begriffenen Roten Kreuzes wieder anzuknüpfen.

Das IKRK wollte den angolanischen Behörden durch diese Mission seine Bereitsschaft zeigen, ihnen bei ihren humanitären Aufgaben zu helfen. Sein Angebot wurde jedoch nicht berücksichtigt.

Im Lauf dieser Mission hatte der IKRK-Delegierte ebenfalls Gelegenheit zu Gesprächen mit den für medizinische Fragen Verantwortlichen der « South West African People's Organisation » (SWAPO) und übergab ihnen Medikamente im Gesamtwert von 65 790 Schweizer Franken.

Während des gesamten Berichtsjahrs war das IKRK weiterhin bemüht, die Erlaubnis der Regierung zum Besuch der 8 in Luanda inhaftierten südafrikanischen Militärpersonen zu erhalten. Obwohl seine Bemühungen erfoglos blieben, konnten die 8 Militärpersonen mit ihren Familien Korrespondenz austauschen, und das IKRK diente bei der Weiterleitung von Familienpäckchen an diese 8 Menschen als Vermittler.



Moçambique

KONFERENZ VON MAPUTO. — Vom 16. bis 21. Mai 1977 fand in Maputo unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen die « Internationale Konferenz zur Unterstützung der Völkerschaften von Zimbabwe und Namibia » statt, an der zwei Beobachter des IKRK, nämlich der Generaldelegierte für Afrika und der stellvertretende Delegierte bei den internationalen Organisationen, teilnahmen. Das IKRK betrachtete diese Konferenz als eine Gelegenheit, um die Aufmerksamkeit aller Teilnehmer auf die sich aus den bewaffneten Konflikten im südlichen Afrika ergebenden humanitären Probleme zu lenken.

Die Vertreter des IKRK verlängerten ihren Aufenthalt in Moçambique und hatten ebenfalls Gelegenheit, Kontakte mit den Behörden anzuknüpfen, namentlich mit dem der Präsidentschaft zugeteilten Staatsminister und dem Aussenminister, dem der Wunsch des IKRK, in Maputo eine Delegation zu eröffnen, mitgeteilt wurde.

HILFELEISTUNG AN DIE FLÜCHTLINGE. — Im Lauf dieser Mission unterhielten sich die Vertreter des IKRK ferner mit den Verantwortlichen des Hochkommissariats der Vereinten

Nationen für das Flüchtlingswesen und der «Patriotischen Front» (Zimbabwe African National Union) über die Lage in den Flüchtlingslagern. Der stellvertretende Delegierte bei den internationalen Organisationen besuchte zwei Lager, nachdem er hierzu die Genehmigung der Regierungsbehörden erhalten hatte.

Diese Besuche gestatteten es ihm, Kontakte zu den für diese Lager verantwortlichen Personen herzustellen und eine Einschätzung des Bedarfs der hier untergebrachten Bevölkerung vorzunehmen. Im Anschluss an diese erste Kontaktnahme unternahm das IKRK zwei weitere Missionen in Moçambique.

Die erste erfolgte vom 26. September bis 23. Oktober. Ihr Ziel bestand darin, zusammen mit den Behörden des Landes, mit der « Patriotischen Front » und verschiedenen Organisationen die Fortführung der Hilfeleistung an die sich in diesem Lande befindenden Flüchtlinge aus Rhodesien/Zimbabwe zu planen. Bei dieser Gelegenheit besuchte der IKRK-Delegierte die Flüchtlingslager in Doroi und in Tronga, wo die Insassen hauptsächlich Lebensmittel und sozialmedizinische Hilfe benötigten. Auf diesen Besuch folgte im Dezember eine weitere Mission des IKRK, die von 2 Delegierten, darunter dem Leiter des medizinischen Dienstes, unternommen wurde.

In Begleitung von Beamten der zuständigen Regierungsbehörden besuchten die beiden Delegierten fünf Krankenhäuser in Maputo, Beira, Chimoio, Tete und Songo sowie ein Ambulatorium in Changara.

Das IKRK beschloss im Einverständnis mit dem Ausschuss für Flüchtlingshilfe, der « Patiotischen Front » und dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen eine zusätzliche Hilfe zu der allgemeineren und langfristigeren des Hochkommissariats für das Flüchtlingswesen zu gewähren. In diesem Rahmen stellte es im Berichtsjahr Hilfsgüter (Lebensmittel, Medikamente, Kleidungsstücke, Decken, drei Krankenwagen) im Gesamtwert von 834 092 Schweizer Franken zur Verfügung. In diesem Betrag sind die Sendungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die auf S. 35 dieses Berichts erwähnt werden, nicht inbegriffen. Ausserdem wurden an Ort und Stelle Lebensmittel im Wert von 50 000 Schweizer Franken besorgt.

Ferner stellte das IKRK der Liga der Rotkreuzgesellschaften 10 000 Schweizer Franken für die Opfer von Überschwemmungen zur Verfügung.

Schliesslich wurde ein Abkommen zwischen der Regierung, der « Patriotischen Front » und dem IKRK unterzeichnet, das die finanzielle Beteiligung des letzteren bei der Anpassung und Lieferung von Prothesen für 27 Kriegsversehrte vorsah. Ende des Jahres waren zwei weitere Projekte in Vorbereitung: das eine strebt die Erhöhung des Aufnahmevermögens der Krankenhäuser von Chimoio, Tete und Songo an, indem dem Gesundheitsministerium von Moçambique Zelte, Betten, Matratzen und Decken zur Verfügung gestellt werden, damit es für den Notfall gerüstet ist. Das andere sieht vor, durch die Lieferung von Material zu einem Ausbildungsprogramm für Erste Hilfe, namentlich in den Flüchtlingslagern, beizutragen.

ANWENDUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS.

— Die IKRK-Delegierten nutzten die Gelegenheit ihrer Missionen in Moçambique, um mit ihren Gesprächspartnern — besonders mit dem der Präsidentschaft zugeteilten Staatsminister und den Verantwortlichen der « Patriotischen Front » — die Frage der Anwendbarkeit der Genfer Abkommen, der Zusatzprotokolle und der Grundsätze des humanitären Völkerrechts anzuschneiden. Bis Ende des Berichtsjahrs waren diese Bemühungen jedoch noch nicht von Erfolg gekrönt worden.

Indochina

Im Januar 1977 unternahm der Leiter der Abteilung für Hilfsaktionen des IKRK eine Mission nach Vietnam und Laos, bei der er vom Regionaldelegierten der Liga begleitet wurde, und nach Thailand.

In Vietnam trafen die Vertreter des Internationalen Roten Kreuzes (IKR) namentlich mit dem stellvertretenden Aussenminister, dem stellvertretenden Leiter der Abteilung für internationale Organisationen beim Aussenministerium, dem Gesundheitsminister sowie mit dem Präsidenten und den leitenden Persönlichkeiten des Vietnamesischen Roten Kreuzes zusammen. Im Lauf dieser verschiedenen Gespräche wurden die 1976 im Rahmen des Hilfsprogramms des IKRK durchgeführten Verwirklichungen sowie die Fortführung der Hilfe im Jahre 1977 besprochen. Die Probleme der Ausländer, die nach dem 30. April 1975 ohne diplomatische Vertretung geblieben sind und die in ihre Heimat zurückreisen möchten, wurden ebenfalls behandelt.

In Laos führten sie Gespräche mit den verantwortlichen Leitern des Laotischen Roten Kreuzes und im Aussen- sowie im Gesundheitsministerium. Diese Diskussionen gestatteten die Ausarbeitung eines Hilfsprogramms des IRK, das namentlich den Krankenhäusern von Vientiane zugute kommt.

In *Thailand* traf der Leiter der Abteilung für Hilfsaktionen des IKRK mit Vertretern des Aussen- und des Innenministeriums sowie des Thailändischen Roten Kreuzes zusammen, mit denen er über die Tätigkeit der IKRK-Delegation in Bangkok sprach.

Im Anschluss an diese Mission wurde bestimmt, dass die vom IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften zugunsten der Opfer des Indochinakonflikts gemeinsam geführte Hilfsaktion auch 1977 fortgesetzt werden soll. Es erfolgte jedoch eine Änderung in der am 1. April 1975 geschaffenen und « Büro Indochina » (INDSEC) genannten Organisation. Während das IRK seine Delegationen in Vietnam und in Laos beibehalten hat, ging die Aktion zugunsten der Opfer des Indochinakonflikts in Thailand jetzt verwaltungsmässig in die ausschliessliche Verantwortung des IKRK über.

Das « Büro Indochina » liess den Spendern (Regierungen, nationale Gesellschaften und sonstige Organisationen) regelmässig Zwischenberichte zugehen, um sie über die Verwendung ihrer Spenden und die Entwicklung des Bedarfs zu informieren.

Die finanzielle Lage der INDSEC-Aktion geht aus den Tabellen IX und X auf den Seiten 74 und 75 dieses Berichts hervor.

Vietnam

Delegation von Hanoi

Während des ersten Halbjahrs 1977 entfaltete die Delegation des IRK, die zwei IKRK-Delegierte umfasste, in enger Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz und den Behörden der Sozialistischen Republik Vietnam eine rege Tätigkeit. Von Juni